UNZICKER.
Rechtsanwälte

GENOSSENSCHAFT STATT KG ODER NACHRANGDARLEHEN?

Welche Beteiligungsform ist die Passende?

33. Windenergietage 2025
Forum 9

1 AUFSICHTSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

UNZICKER.
Rechtsanwälte

Prospektpflicht (§ 6 Abs. 1 VermAnlG)

Vermögensanlagen gem. § 1 Abs. 2 VermAnlG

→

Öffentliches Angebot

→

Kein Ausnahmetatbestand

UNZICKER.
Rechtsanwälte

Ausnahmetatbestände

Vollausnahmen gem. § 2 Abs. 1 VermAnlG

„Bereichsausnahmen“ gem. §§ 2a bis 2c VermAnlG

UNZICKER. Rechtsanwälte

Prospektpflicht

Kommanditbeteiligung

- Prospektpflicht
- Vollausnahmen (§ 2 Abs. 1 VermAnlG) unter den jeweiligen Voraussetzungen möglich
- Keine Schwarmfinanzierung gem. § 2a VermAnlG

Genossenschaftsanteil

- Keine Prospektpflicht **nach Maßgabe** des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VermAnlG
- Nachrangdarlehen können nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 1a VermAnlG prospektfrei emittiert werden
- Einwerbung von Mitgliederdarlehen gem. § 21b GenG möglich

Nachrangdarlehen

- Prospektpflicht
- Vollausnahmen (§ 2 Abs. 1 VermAnlG) unter den jeweiligen Voraussetzungen möglich
- Schwarmfinanzierung gem. § 2a VermAnlG möglich

UNZICKER. Rechtsanwälte

Vermittlerpflicht (§ 5b Abs. 3 VermAnlG)

- Vertrieb von Vermögensanlagen grundsätzlich nur über **Anlageberater** oder **Anlagevermittler** möglich. Kein **Direktvertrieb**.
- Keine Vermittlerverpflicht bei Vollausnahmen gem. § 2 Abs. 1 VermAnlG
- Bei **Schwarmfinanzierung** gem. § 2a VermAnlG: Elektronischer Vertrieb über **Plattform** gem. § 2a Abs. 3 VermAnlG
- Plattform zugleich Anlageberater oder Anlagevermittler

UNZICKER. Rechtsanwälte

Beteiligung an einer GmbH & Co. KG als Kommanditist

Kommandit-beteiligung

- Treuhandmodelle möglich
- Beteiligung an Gewinn und Verlust

Keine Nachschusspflicht (§ 152 Abs. 3 S. 3 KAGB bzw. § 5b Abs. 1 VermAnlG)

Nicht-operative Geschäftstätigkeit → **Investmentvermögen § 1 Abs. 1 KAGB** → **Vollregulierung**

Operative Geschäftstätigkeit → **Vermögensanlage § 1 Abs. 2 Nr. 1 VermAnlG** → **„Nur“ Prospektpflicht**

AUFSICHTSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

UNZICKER.
Rechtsanwälte

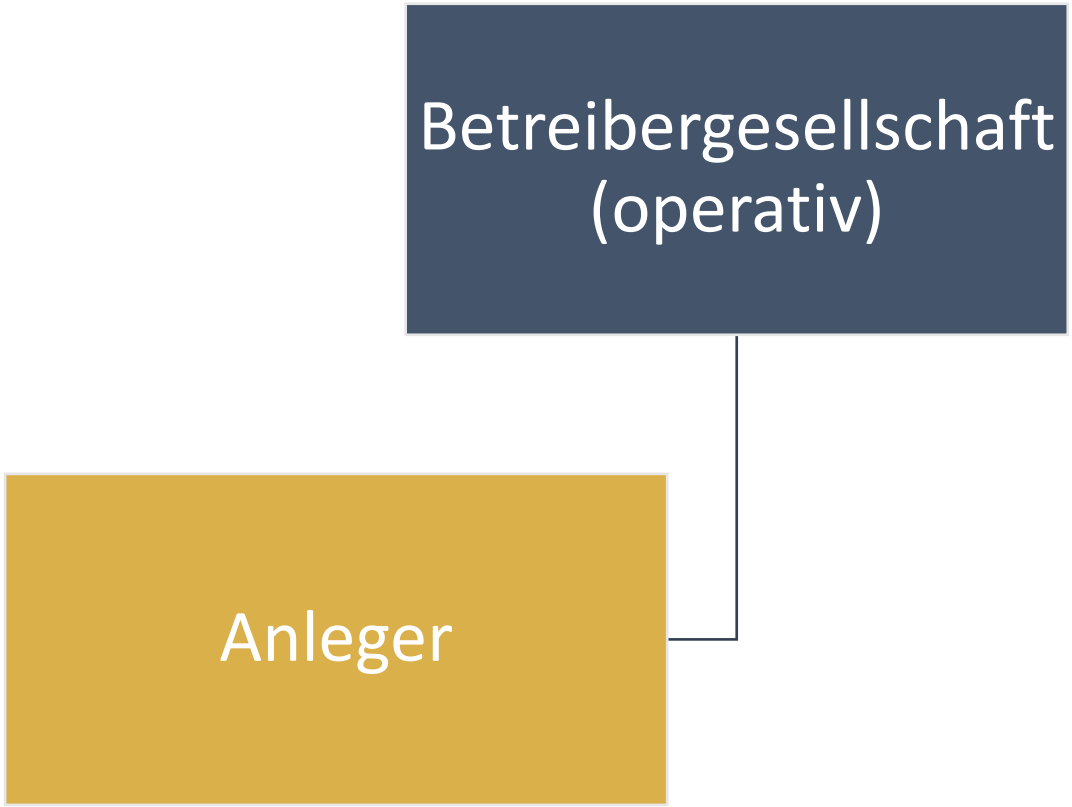

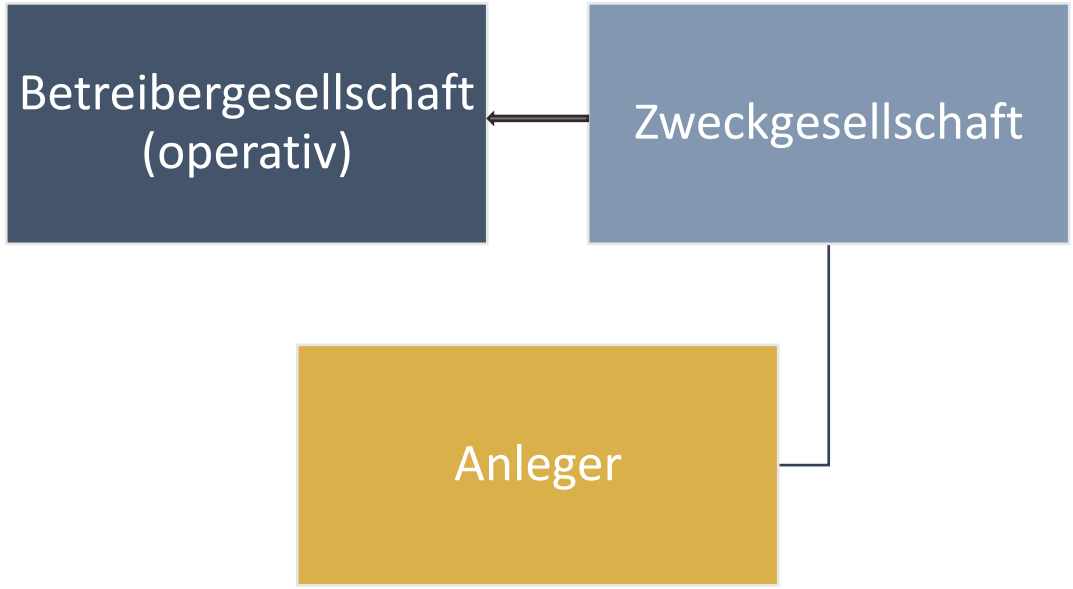

UNZICKER.
Rechtsanwälte

Doppelstöckige Beteiligungsstrukturen/Mehrebenenmodelle

- Betrieb einer Erzeugungsanlage ist in aller Regel als **operative Geschäftstätigkeit** anzusehen.
- Beteiliugng von Anlegern: Vermögensanlage in Form einer unternehmerischen Beteiligung (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 VermAnlG)
- Das bloße Halten einer **(Minderheits-) Beteiligung** an einer Betreibergesellschaft stellt grundsätzlich keine operative Geschäftstätigkeit dar.
- Gefahr der Bildung eines **Investmentvermögens gem. § 1 Abs. 1 KAGB**, wenn Anleger an einer Zweckgesellschaft beteiligt werden, die ihrerseits eine (Minderheits-) Beteiligung an einer Betreibergesellschaft hält.
- Sonderfall: Beteiligung einer Zweckgesellschaft in der Rechtsform einer **Genossenschaft** im Rahmen ihres Förderzwecks an einer Betreibergesellschaft (immer Einzelfallprüfung!).

2 RECHTSFORMVERGLEICH

UNZICKER.
Rechtsanwälte

Vergütung/Verzinsung

Kommanditbeteiligung	Genossenschaftsanteil	Nachrangdarlehen
• Gewinnabhängig, variabel	• Gewinnabhängig, variabel	• Feste Verzinsung • Allerdings qualifizierter Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

2 RECHTSFORMVERGLEICH

UNZICKER.
Rechtsanwälte

Verlustbeteiligung/Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft

Kommanditbeteiligung	Genossenschaftsanteil	Nachrangdarlehen
• Verlustbeteiligung bis zur Höhe der Einlage • Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft bis zur Höhe der Haftsumme (§ 172 Abs. 4 HGB) • Grundsätzlich keine Rückzahlungsansprüche im Insolvenzfall (außer bei Schlussverteilung gem. § 199 InsO)	• Verlustbeteiligung bis zur Höhe der Einlage • Grundsätzlich keine Rückzahlungsansprüche im Insolvenzfall (außer bei Schlussverteilung gem. § 199 InsO)	• Nein • Totalverlustrisiko bei negativem wirtschaftlichem Verlauf • Im Insolvenzfall nachrangig gem. § 39 Abs. 2 InsO

UNZICKER.
Rechtsanwälte

Kündigungsrechte

Kommanditbeteiligung	Genossenschaftsanteil	Nachrangdarlehen
• Nicht ordentlich kündbar • Abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag (theoretisch) möglich	• Kündigungsrecht gemäß Satzungsbestimmungen • Spätestens nach fünf Jahren zum Ende des Geschäftsjahres (§ 65 Abs. 2 S. 2 GenG)	• Begrenzte Laufzeit gem. Nachrangdarlehensbedingungen • Ggf. zusätzliches Kündigungsrecht

UNZICKER.
Rechtsanwälte

Ausschüttungspraxis

- Betriebswirtschaftlicher Prognosezeitraum: In der Regel 20 Jahre (ab Zeichnung/Beitritt des Anlegers)
- In den Anfangsjahren konzeptionell bedingt keine bzw. nur vergleichswiese geringe Gewinne auf Ebene der Gesellschaft
- Bedürfnis nach **kontinuierlichen Ausschüttungen** an Anleger

2 RECHTSFORMVERGLEICH

UNZICKER.
Rechtsanwälte

Ausschüttungspraxis

Kommanditbeteiligung	Genossenschaftsanteil	Nachrangdarlehen
• (Gewinnunabhängige) Entnahmen jederzeit möglich. • Entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag möglich • Sehr hohe Flexibilität	• Grundsätzlich nur Gewinnverteilung aus Jahresüberschüssen • Keine Rückgewähr des Geschäftsguthabens vor Beendigung der Mitgliedschaft (§ 22 Abs. 4 GenG) • Eingeschränkte Flexibilität	• Keine gewinnabhängige Vergütung • (Laufende) Verzinsung gem. Nachrangdarlehensbedingungen

UNZICKER.
Rechtsanwälte

VIELEN DANK!

IHR REFERENT

UNZICKER.
Rechtsanwälte

Dr. Ferdinand Unzicker

Rechtsanwalt, Partner

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Aufsichtsrecht
- Prozessführung
- Regelmäßige Referententätigkeit und Veröffentlichungen im Bank- und Kapitalmarktrecht als Autor in Kommentaren, Handbüchern und Fachbeiträgen
- Mitglied im juristischen Beirat des Bundesverbands Windenergie (BWE)

Telefon: +49 89 99 82 972 - 0

E-Mail: unzicker@unzicker-legal.de

DIE KANZLEI

UNZICKER.
Rechtsanwälte

Unzicker Rechtsanwälte PartG mbB

Karolinenstraße 4
80538 München

Telefon +49 89 9982972 – 0
Telefax +49 89 9982972 – 99

info@unzicker-legal.de
www.unzicker-legal.de